



AL/SG:	SG 31 - Ausländerwesen, Personenstandswesen
Aktenzeichen:	

Aichach, den 05.09.2023

Sitzungsvorlage

Drucksache:	31/006/2023	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreisausschuss	09.10.2023	

Betreff:

Aufnahme von Migranten im Landkreis Aichach-Friedberg und Errichtung von
Aufnahmeeinrichtungen;
Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 10.07.2023

Anlagen

Antrag der AfD-Fraktion vom 10.07.2023

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten: -	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten:	
<input type="checkbox"/> Personalkosten:	
<input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:	
<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:	
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10.07.2023, eingegangen am 10.07.2023, beantragt die AfD-Kreistagsfraktion zum einen die Verweigerung der weiteren Aufnahme von Migranten in den Landkreis. Zum anderen wird beantragt, keine weiteren Aufnahmeeinrichtungen im Landkreis zu errichten. Eine entsprechende Begründung ist dem als Anlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Grundsätzlich sind Asylbewerber nach § 47 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) verpflichtet für eine bestimmte Dauer in sog. Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen. Die Länder sind verpflichtet, hierzu die erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen (§§ 44 ff. AsylG). Um eine gleichmäßige Verteilung auf die Bundesländer sicherzustellen, gibt es entsprechende Aufnahmequoten für jedes Bundesland, die sich nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel richten. Die bayerische Aufnahmequote liegt derzeit bei knapp 15,6 %.

Die Unterbringung innerhalb Bayerns richtet sich dann insbesondere nach dem Aufnahmegesetz (AufnG) und der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl). Dies Asyldurchführungsverordnung sieht dabei für jeden Regierungsbezirk und jeweils auch für jeden Landkreis eine entsprechende Verteilungsquote vor. Die Quote für den Regierungsbezirk Schwaben liegt bei 14,4 % und für den Landkreis Aichach-Friedberg bei 7,1 %.

Die Unterbringung erfolgt auch entsprechend des Aufnahmegesetzes und der Asyldurchführungsverordnung zunächst in Aufnahmeeinrichtungen und im Anschluss in Gemeinschaftsunterkünften, für die die jeweiligen Bezirksregierungen zuständig sind. Soweit dies insbesondere aus Kapazitätsgründen nicht mehr möglich ist, erfolgt die Unterbringung in sogenannten dezentralen Unterkünften, die von den Kreisverwaltungsbehörden errichtet und betrieben werden. Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 3 AufnG wird die Aufgabe der Unterbringung von den Landratsämtern als Staatsbehörde wahrgenommen. Die kreisangehörigen Gemeinden wirken nach Art. 6 Abs. 2 AufnG bei der Erfüllung der Aufgabe mit.

Im Landkreis Aichach-Friedberg gibt es derzeit mehr als 90 Asylunterkünfte. Die Regierung von Schwaben betreibt hiervon vier sogenannte Gemeinschaftsunterkünfte und eine sogenannte ANKER-Dependance in Mering. Bei den anderen Unterkünften handelt es sich um sogenannte dezentrale Unterkünfte. Aktuell leben mehr als 1850 Personen in den o.g. Unterkünften. Mit dieser Personenzahl wird die oben beschriebene Quote für den Landkreis Aichach-Friedberg derzeit nicht vollständig erfüllt. Entsprechend der letzten Meldung der Regierung von Schwaben liegt die Erfüllungsquote derzeit bei knapp über 90 %.

Unabhängig von den oben beschriebenen Quoten bzw. Verteilungsschlüsseln steigen die Zugangszahlen seit einiger Zeit wieder ganz erheblich an, so dass wöchentliche Zuweisungen von aufzunehmenden Personen an das Landratsamt erfolgen – im Zweifelsfall auch unabhängig von den bestehenden Kapazitäten. Um eine Unterbringung in Turnhallen o.ä. zu vermeiden, wird weiterhin mit Nachdruck nach geeigneten Unterkünften gesucht. Die Kapazitäten werden jedoch von Woche zu Woche knapper.

Wie oben bereits angeführt, wird die Aufgabe der Unterbringung von den Landratsämtern als Staatsbehörde wahrgenommen und stellt eine entsprechende Pflichtaufgabe dar. Diese Aufgaben sind der Beschlussfassung durch den Kreistag und seiner Ausschüsse gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung entzogen, so dass dem Antrag aufgrund der fehlenden Zuständigkeit nicht entsprochen werden kann.

Beschlussvorschlag:

[Kein Beschlussvorschlag, da das Thema nicht in der Zuständigkeit des Landkreises Aichach-Friedberg liegt.]

Simone Losinger

